

Hintergrundwissen zu Straftatbeständen

Straftat	Tathandlung	Strafmaß
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen § 113 StGB	Widerstand leisten mit Gewalt oder durch Drohung von Gewalt gegen einen Amtsträger bei der Vornahme von Diensthandlungen.	bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
	Besonders schwere Fälle: - Mitführen einer Waffe oder eines besonders gefährlichen Werkzeugs durch einen Beteiligten oder - wenn die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung droht oder - bei gemeinschaftlicher Tatbegehung	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen § 114 StGB	Tätlicher Angriff eines Amtsträgers bei einer Diensthandlung	Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren
	Besonders schwere Fälle: - Mitführen einer Waffe oder eines besonders gefährlichen Werkzeugs durch einen Beteiligten oder - wenn die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung droht oder - bei gemeinschaftlicher Tatbegehung	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

Gefangenenbefreiung §120 StGB	Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert Versuch ist strafbar.	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Besonders schwerer Landfriedensbruch § 125a StGB	Landfriedensbruch (Gewalt gegen Personen oder Sachen aus einer Menschenmenge und dabei die öffentliche Sicherheit gefährdend) - unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug oder - durch Gewalttätigkeit in Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung bringen oder - plündern oder beutenden Sachschaden anrichten	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren
Missbrauch von Notrufen § 145 StGB	absichtlicher oder wissentlicher Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen oder Vortäuschung, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
Beleidigung § 185 StGB	Ehrverletzung	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
	wenn Begehung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe
Körperverletzung § 223 StGB	Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Der Versuch ist strafbar.	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	Körperverletzung (körperlich misshandeln oder Gesundheit schädigen) - durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, oder - mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder - mittels eines hinterlistigen Überfalls,	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung <p>Versuch ist strafbar.</p>	
		in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren
Sachbeschädigung § 303 StGB	<p>Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen</p> <p>Gilt auch, wenn das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird</p> <p>Versuch ist strafbar</p>	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung § 304 StGB	<p>Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen</p> <p>Gilt auch, wenn das Erscheinungsbild einer der bezeichneten Sachen nicht unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird</p> <p>Versuch ist strafbar</p>	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a StGB	<p>Ganz oder teilweise Zerstörung technischer Arbeitsmittel von bedeutendem Wert z.B. ein für den Einsatz wesentliches technisches Arbeitsmittel der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines</p>	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

	<p>Rettungsdienstes, das von bedeutendem Wert ist oder ein Kraftfahrzeug der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes.</p> <p>Versuch ist strafbar.</p>	
<p>Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB</p>	<p>Herbeiführung einer Explosion durch Sprengstoff und dadurch Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert.</p>	<p>Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft</p>
	<p>Bei Verursachung schwerer Gesundheitsschäden bei anderen oder Gesundheitsschäden bei großer Zahl von Menschen</p>	<p>Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren</p>
	<p>Bei zumindest leichtfertiger Verursachung des Todes</p>	<p>Lebenslange Freiheitsstrafe oder nicht unter zehn Jahren</p>
<p>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr § 315b StGB</p>	<p>Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung oder Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitung von Hindernissen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs <p>und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet</p> <p>Versuch ist strafbar</p>	<p>Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe</p>
		<p>Je nach Tausgestaltung sind im Einzelfall sogar Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren möglich</p>

Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz	Regelt den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und Sprengzubehör	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
	Bei Verstößen mit Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Straftaten gegen das Waffengesetz	Regelt den Umgang mit Waffen oder Munition, wie zum Beispiel den Erwerb und Besitz, das Führen und Schießen, die Aufbewahrung sowie die Herstellung und den Handel.	Je nach Begehung kommen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren in Betracht
		in besonders schweren Fällen auch bis zu zehn Jahren

Legende

	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
	Lebenslange Freiheitsstrafe oder bis zu 10 Jahren

Polizei Berlin
 Landespolizeidirektion
 Stab 4 – Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
 Invalidenstr. 57, 10557 Berlin
 E-Mail: lpd-st-4@polizei.berlin.de
 Tel. (030) 4664-604000